

Bolz, Klaus

Article — Digitized Version
Geringe Hoffnungen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bolz, Klaus (1975) : Geringe Hoffnungen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 7, pp. 328-329

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134832>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Geringe Hoffnungen

Alles in allem werden die wirtschaftlichen Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen der KSZE in Bonn als zufriedenstellend bezeichnet; allerdings handelt es sich dabei z. T. nur um Bereiche, die bereits in bilateralen Verträgen mit Osteuropa geregelt gewesen sind. Künftig sollen u. a. Werbung und Marketing zugelassen, die Einrichtung von Lägern und Kundendienststellen ermöglicht, Firmenvertretern die Arbeit erleichtert, mittlere und kleinere Firmen bei der Kooperation verstärkt berücksichtigt und der Gewinn- und Kapitaltransfer erleichtert werden.

Nicht völlig zufrieden kann die EG sein, obwohl sie auf dieser Konferenz anerkannter Verhandlungspartner auch der RGW-Länder und an dem Zustandekommen dieser Ergebnisse maßgeblich beteiligt war. Denn bei diesen Ergebnissen handelt es sich nur um Absichtserklärungen, die nicht die gleiche rechtliche Verbindlichkeit besitzen wie vertragliche Konditionen. Ein entsprechendes Vertragsbegehren der EG jedoch, um ihre handelspolitischen Kompetenzen auch gegenüber den RGW-Ländern zum Ausdruck zu bringen, würden diese vermutlich mit dem Hinweis beantworten, daß es zusätzlicher Vereinbarungen direkt mit der EG über die bilateralen Verträge mit den EG-Mitgliedern und die KSZE-Ergebnisse hinaus nicht bedürfe. Rückblickend scheint es, daß die EG überhaupt den Zeitpunkt für umfassende vertragliche Regelungen mit Osteuropa, die sie selbst wirklich hätte mitgestalten können, verpaßt hat. Ihre Möglichkeiten, eine bestimmte Politik durchzusetzen, sind heute äußerst beschränkt.

Mit Eintritt in die Endphase der Verwirklichung der EWG am 31. Dezember 1969 wurden die handelspolitischen Kompetenzen auf die Organe der Gemeinschaft übertragen. Da jedoch die Staatshandelsländer auf die EG-Bereitschaft zu bilateralen Verhandlungen nicht reagierten, wurde den nationalen Regierungen der EG-Staaten von Jahr zu Jahr erneut das Recht zum Abschluß von Handelsverträgen und Warenprotokollen eingeräumt, letztmalig 1974. Dies führte zwangsläufig – trotz Konsultationen im Rahmen der EG – zu recht unterschiedlichen Regelungen insbesondere hinsichtlich des Liberalisierungsgrades. Begründet wurde der Verzicht der EG auf ihre Kompetenzen stets damit, daß eine Unterbrechung in den vertraglichen Beziehungen mit den entsprechenden unerwünschten Folgen für den Warenverkehr zwischen Ost und West vermieden werden sollte.

Obwohl seit langem bekannt war, daß ab Ende 1974 die nationalen Regierungen nicht nochmals mit Verhandlungskompetenzen ausgestattet werden sollten, waren die EG-Organe am 1. 1. 1975 zur Aufnahme einer aktiven Handelspolitik gegenüber Osteuropa äußerst schlecht vorbereitet. Eine Vorbereitung für eine wirkungsvolle EG-Politik hätte u. a. darin bestehen müssen, die bisher weniger liberalisierungsfreundlichen Mitgliedsländer mit Wirkung zum 1. 1. 1975 – unter EG-Hoheit – zu einem weitestgehenden Gleichziehen mit den in der Liberalisierung fortgeschrittenen Ländern zu bewegen. Im übrigen hätte die EG mit Blick auf den 1. 1. 1975 zumindest seit 1970 bei nationalen Zugeständnissen gegenüber den einzelnen RGW-Ländern ihre Mitspracherechte intensiver nutzen müssen, d. h. z. B. weitere Liberalisierungen nur unter Vorbehalt gewähren dürfen. Tatsächlich verfügt man

aber heute über keine entsprechend breite harmonisierte Liberalisierungsliste, die bei den RGW-Ländern ein echtes Interesse an Verhandlungen mit der EG wecken könnte.

Um die Kontinuität des Handels mit den Staatshandelsländern – trotz vertragslosen Zustandes – dennoch sicherzustellen, hat der Rat am 2. Dezember 1974 die von den Mitgliedsländern der EG gegenüber Staatshandelsländern anwendbaren Einfuhrregelungen für Erzeugnisse, die mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, festgelegt. Inzwischen gilt aufgrund einer Entscheidung des Rates vom 21. März 1975 eine neue Liste, die die Einfuhrkontingente der einzelnen EG-Länder gegenüber den einzelnen RGW-Ländern enthält. Diese Handelspolitik der EG beinhaltet letztlich eine Fortsetzung einer weitgehend nationalen Liberalisierungs- und Kontingentpolitik im EG-Gewande. Hierin kommt deutlich die Aushöhlung der EG-Souveränität in der Handelspolitik gegenüber Osteuropa zum Ausdruck. Daß der Rat in seiner Entscheidung vom 27. 3. 1975 / Titel II gleichzeitig ausdrücklich die Möglichkeit zu „Änderungen der Regelungen für die Einfuhr in die Mitgliedstaaten“ vorsieht, könnte sich letztlich als weitere Schwächung der EG-Position auswirken, da die nationale Liberalisierungspolitik – trotz aller vorgesehenen Konsultationen – weiter ein zu großes Eigengewicht erhält.

Die einzelnen EG-Länder können, bevor sie die EG und die anderen Mitgliedstaaten konsultieren, über die vorgesehenen Änderungen in der nationalen Liste mit den betroffenen RGW-Ländern nahezu offen vor aller Öffentlichkeit sprechen, und zwar im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftlich-technische Zusammenarbeit. Wie die EG selbst erkennt – ohne es letztlich im Konsultationsverfahren zu verhindern –, kommt der Inhalt dieser Abkommen in einigen Punkten gefährlich in die Nähe der nicht mehr gestatteten Handelsverträge. Da diese Abkommen vor allem den Rahmen für bilaterale Großprojekte, insbesondere im Rohstoff- und Energiebereich, abstecken, ist das Interesse der einzelnen EG-Länder-Regierungen an der nationalen Aushandlung der wirtschaftlich-technischen Zusammenarbeit immens groß. Die RGW-Länder aber sehen durch diese Abkommen ihre Interessen gewahrt und können um so leichter auf Verträge mit der EG verzichten. Die EG hat also kaum Mittel in der Hand, die sozialistischen Länder zur Anerkennung ihrer handelspolitischen Souveränität zu zwingen und an den Verhandlungstisch zu bringen.

Bleibt die Frage, inwieweit die Meistbegünstigung geeignet ist, die RGW-Länder – zumindest soweit sie nicht GATT-Mitglied sind – an den Verhandlungstisch zu locken. Daß die Meistbegünstigung vor wenigen Wochen auf der KSZE von der UdSSR erneut hochgespielt worden ist, dürfte vor allem in den sowjetischen Beziehungen zu den USA und nicht primär zur EG begründet sein. In unserem Zusammenhang scheint vor allem relevant, daß die EG auf der KSZE einer Meistbegünstigungsformel bisher nicht zugestimmt hat. Sie hofft hier über einen Spielraum für bilaterale Verhandlungen mit den RGW-Partnern zu verfügen. Dies zu erwarten, scheint unverständlich, da sich die EG allein durch die Rücknahme der Meistbegünstigung gegenüber der Sowjetunion, Bulgarien und der DDR einen Verhandlungsspielraum verschaffen kann, gleichzeitig aber an einer Kontinuität der Wirtschaftsbeziehungen zu diesen Ländern interessiert ist. Da Gegenstand von Verhandlungen über die Meistbegünstigung vor allem die Verpflichtung zur Einräumung gleichwertiger Vorteile durch die RGW-Länder sein würde, ist auch in diesem Punkt ein östliches Eingehen auf Verhandlungswünsche der EG kaum denkbar. Auf eine vertragliche Sicherung der Meistbegünstigung kann Osteuropa verzichten, solange sie de facto von jedem EG-Mitglied – nach Auslaufen der bilateralen Verträge sogar auf Anraten der EG – dennoch gewährt wird.

Die vornehmlich wirtschaftliche Bewertung der gegenwärtigen Beziehungen zu den Staatshandelsländern Osteuropas läßt also nur geringe Hoffnungen aufkommen, die EG könnte in absehbarer Zeit gegenüber Osteuropa wirklich eine gemeinschaftliche, auf Verträgen basierende Handelspolitik betreiben. Dies nicht allein wegen des osteuropäischen Verhaltens, sondern insbesondere auch einzelner Mitgliedsländer, die zur Stärkung der EG-Position kaum auf bereits Erreichtes verzichten wollen und gleichzeitig noch davon ausgehen, ihre nationalen Interessen direkt erfolgreicher vertreten zu können. Kurz, auch die EG-Handelspolitik gegenüber Osteuropa kann bestenfalls immer nur so gut, so konsequent und so erfolgreich sein, wie die Summe der Mitglieder es will.